

AMTSBLATT

---

73. Jahrgang

10. Juli 2018

Nr. 15

---

INHALT:

**6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Widmungen von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche:  
Die im Lageplan gekennzeichnete Wendeanlage der Waldstraße mit Sickerbecken einschließlich Rand-, Seiten- und Böschungstreifen mit den Fl. Nrn. 264/60 TFL und 264/59 TFL, Gemarkung Happing, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße ..... S. 130

**9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung**

Haushaltssatzung der von der Stadt Rosenheim verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2018 ..... S. 132

**HERAUSGEBER:**

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

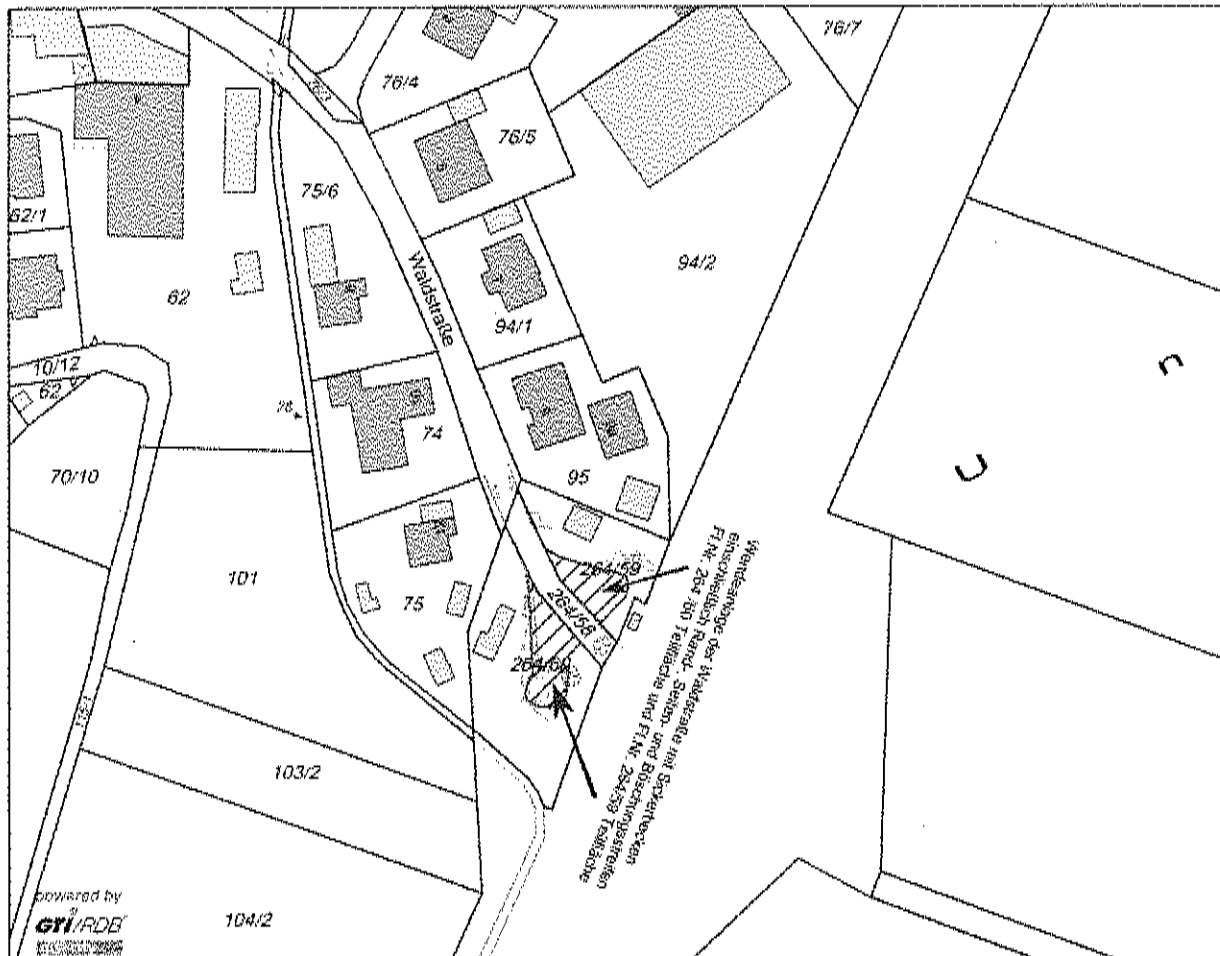
**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Wendeanlage der Waldstraße mit Sickerbecken einschließlich Rand-, Seiten- und Böschungstreifen mit den Fl.Nrn. 264/60 TFL und 264/59 TFL, Gemarkung Happing, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die DB Netz AG ist Eigentümerin der Fläche. Eine Widmungszustimmung gem. Art. 6 Abs. 3 BayStrWG liegt der Stadt Rosenheim vor. Die Flächen sind gem. Art. 6 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form**.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 06.07.18

gez.

Kunisch

## 9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

### Haushaltssatzung

für die von der Stadt Rosenheim verwalteten Stiftungen für das  
Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-UK/WFK) in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Bürgerheim-Stiftung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	144.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	171.600 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 26.800 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	144.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	148.850 €
und einem Saldo von	- 4.050 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	+ 1.500 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.600 €
und einem Saldo von	- 2.600 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 5.150 €

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Reichalmosen-Stiftung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	285.950 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	293.050 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 7.100 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	277.550 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	261.050 €
und einem Saldo von	+ 16.500 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 16.500 €

ab.

- (3) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Helene-Stadelmayr-Stiftung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	47.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	50.600 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 2.800 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	47.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	36.150 €
und einem Saldo von	+ 11.650 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	5.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<u>+ 5.100 €</u>

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.100 €
und einem Saldo von	<u>- 3.100 €</u>

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	+ 13.650 €
--	------------

ab.

(4) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Dr. Geiger'schen Stipendien-Stiftung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	150.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	168.850 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<u>- 17.950 €</u>

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	150.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	166.650 €
und einem Saldo von	<u>- 15.750 €</u>

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<u>0 €</u>

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<u>0 €</u>

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 15.750 €
--	------------

ab.

- (5) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Waisenhaus-Stiftung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	490.650 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	510.550 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 19.900 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	487.650 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	449.150 €
und einem Saldo von	+ 38.500 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.000 €
und einem Saldo von	- 4.000 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 34.500 €

ab.

- (6) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Georg-Hegenauer-Stiftung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	269.300 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	304.350 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 35.050 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	269.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	246.600 €
und einem Saldo von	+ 22.700 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	23.300 €
und einem Saldo von	<u>- 23.300 €</u>

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.400 €
und einem Saldo von	<u>- 8.400 €</u>

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 9.000 €
--	-----------

ab.

(7) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Kultur- und Sportstiftung der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	8.900 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	61.700 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	<u>- 52.800 €</u>

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	61.700 €
und einem Saldo von	<u>- 52.800 €</u>

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<u>0 €</u>

c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	<u>0 €</u>

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 52.800 €
--	------------

ab.



(8) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der H. und G. Wessel Stiftung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	6.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.050 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	+ 1.950 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.050 €
und einem Saldo von	+ 1.950 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 1.950 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der Bürgerheim-Stiftung wird auf 28.900 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der Reichalmosen-Stiftung wird auf 55.500 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der Helene-Stadelmayr-Stiftung wird auf 9.500 € festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der Dr. Geiger'schen Stipendien-Stiftung wird auf 30.100 € festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der Waisenhaus-Stiftung wird auf 97.500 € festgesetzt.
- (6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der Georg-Hegenauer-Stiftung wird auf 53.800 € festgesetzt.
- (7) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der Kultur- und Sportstiftung der Stadt Rosenheim wird auf 1.700 € festgesetzt.
- (8) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der H. und G. Wessel Stiftung wird auf 1.200 € festgesetzt.

#### § 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

---

II.

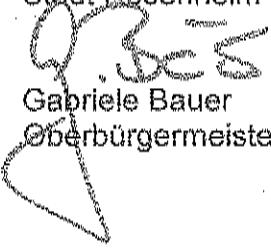
Die Regierung von Oberbayern als Stiftungsaufsichtsbehörde hat die Haushaltssatzung und Haushaltspläne der von der Stadt Rosenheim verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2018 hinsichtlich der kommunalen Stiftungen mit Schreiben vom 07.06.2018, Nr. 12.1-1222.3 RoSt 01-07; 1222.1 RoSt 22, ohne Bedenken gebilligt.

III.

Die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne liegen nach Art. 20 Abs. 3 BayStG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom 11.07.2018 an eine Woche lang öffentlich im Rathaus, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, Zi.-Nr. 013, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Rosenheim,

Stadt Rosenheim



Gabriele Bauer

Oberbürgermeisterin